

**Evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht und
Ethikunterricht
an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt
RdErl. des MB vom 13.12. 2019 - 14-82105**

Bezug:

RdErl. des MK vom 10. 5. 2007 (SVBl. LSA S. 160)

1. Grundsätze

1.1 Gemäß Artikel 27 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. 7. 1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.12.2014 (GVBl. LSA S. 494) in der jeweils geltenden Fassung, und § 19 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.8.2018 (GVBl. LSA S. 244, 245) in der jeweils geltenden Fassung sind der Religionsunterricht und der Ethikunterricht an den öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt ordentliche Unterrichtsfächer. Sie unterliegen jeweils den gleichen Bestimmungen wie die anderen Unterrichtsfächer. Der Religionsunterricht wird als evangelischer Religionsunterricht und katholischer Religionsunterricht erteilt.

1.2 In der Schule, im Unterricht und außerhalb des Unterrichts geht es um mehr als nur Wissensvermittlung, vielmehr sollen Unterricht und Erziehung Schülerinnen und Schüler befähigen, sich kritisch mit vorgefundenen Normen, Werten und Sinndeutungen auseinanderzusetzen und zu einer eigenen begründeten Einstellung zu gelangen. Die Schülerinnen und Schüler erwerben Kompetenzen, die Voraussetzungen für die Herausbildung von Wertebewusstsein und Werteorientierung sind. Im Religionsunterricht und Ethikunterricht wird die Entwicklung eigener geistiger Überzeugungen und ethisch-moralischer Urteilsfähigkeit sowie einer toleranten, verständnisvollen Haltung gegenüber anders Denkenden durch Reflexion und Diskurs gefördert. Damit werden wichtige Voraussetzungen für das Leben in weltanschaulicher und religiöser Pluralität geschaffen.

2. Einsatz der Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht und katholischen Religionsunterricht und Ethikunterricht - Einsatz der kirchlichen Mitarbeiterinnen und kirchlichen Mitarbeiter für den evangelischen Religionsunterricht und katholischen Religionsunterricht

2.1 Zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht und katholischem Religionsunterricht werden im Landesdienst befindliche Lehrkräfte eingesetzt, die über

a) ein entsprechendes Lehramt gemäß § 24 Abs. 1 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt (LVO-Lehramt) vom 13. 7. 2011 (GVBl. LSA S. 623), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 5. 2019 (GVBl. LSA S. 107),

b) eine entsprechende Erweiterungsprüfung oder eine entsprechende Prüfung in einem weiteren Fach gemäß § 16 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. 3. 2008 (GVBl. LSA S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 9. 2018 (GVBl. LSA S. 372, ber. S. 403),

c) eine entsprechende Lehrbefähigung gemäß Nummer 3 des RdErl. des MK über die Staatliche Weiterbildung von Lehrkräften vom 4. 2. 2009 (SVBl. LSA S. 20) oder

d) eine entsprechende Unterrichtserlaubnis gemäß Nummer 4 des RdErl. des MK über die Staatliche Weiterbildung von Lehrkräften

verfügen und im Besitz einer *vocatio* oder *missio canonica* sind.

2.2 Darüber hinaus werden im Landesdienst befindliche Lehrkräfte, die im Besitz einer vorläufigen *vocatio* oder *missio canonica* sind, zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts oder katholischen Religionsunterrichts eingesetzt, wenn sie im Rahmen eines berufsbegleitenden Studienganges bereits mindestens zwei Semester oder im Rahmen eines berufsbegleitenden Weiterbildungskurses 150 Stunden absolviert haben. Wird eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erfolgt kein weiterer Einsatz. Der Einsatz erfolgt grundsätzlich in der Schulform, für die die jeweilige Weiterbildungsmaßnahme absolviert wurde.

2.3 Zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht oder katholischem Religionsunterricht werden im Kirchendienst befindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur eingesetzt, die durch ihre zuständige Kirche eine entsprechende Bevollmächtigung (*vocatio* oder *missio canonica*) und Beauftragung erhalten haben. Gegenüber Geistlichen gilt die Bevollmächtigung als erteilt. Bevollmächtigung und Beauftragung können in einer Urkunde ausgestellt sein.

2.4 Zur Erteilung von Ethikunterricht werden im Landesdienst befindliche Lehrkräfte eingesetzt, die über

a) ein entsprechendes Lehramt gemäß § 24 Abs. 1 der LVO-Lehramt eine entsprechende Erweiterungsprüfung oder eine entsprechende Prüfung in einem weiteren Fach gemäß § 16 der 1. LPVO-Allg. bild. Sch.,

b) eine entsprechende Lehrbefähigung gemäß Nummer 3 des RdErl. des MK über die Staatliche Weiterbildung von Lehrkräften oder

c) eine entsprechende Unterrichtserlaubnis gemäß Nummer 4 des RdErl. des MK über die Staatliche Weiterbildung von Lehrkräften

verfügen.

2.5 Darüber hinaus werden im Landesdienst befindliche Lehrkräfte zur Erteilung von Ethikunterricht eingesetzt, wenn sie im Rahmen eines berufsbegleitenden Studienganges bereits mindestens zwei Semester oder im Rahmen eines berufsbegleitenden Weiterbildungskurses 150 Stunden absolviert haben. Wird eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erfolgt kein weiterer Einsatz. Der Einsatz erfolgt grundsätzlich in der Schulform, für die die jeweilige Weiterbildungsmaßnahme absolviert wurde.

2.6 Ethikunterricht kann auch durch Lehrkräfte erteilt werden, die eine Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis für das Fach Philosophie erworben haben.

2.7 Lehrkräfte, die die Voraussetzungen nach Nummern 2.2 oder 2.5 erfüllen, können bis zu acht Stunden zur Erteilung eines der oben genannten Unterrichtsangebote eingesetzt werden.

2.8 Zudem können Lehrkräfte, die die Voraussetzungen der Nummern 2.4 bis 2.6 nicht erfüllen, gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 SchulG LSA Ethikunterricht erteilen, wenn es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ist bei sonst drohendem Unterrichtsausfall gegeben.

3. Unterrichtsorganisation

3.1 Anzahl der Wochenstunden

Der Religionsunterricht und Ethikunterricht wird grundsätzlich entsprechend den jeweils geltenden Stundentafeln erteilt. Danach ist der Unterricht in der Regel zweistündig einzurichten. Es sind alle Möglichkeiten der Ausdehnung dieser Unterrichtsangebote entsprechend zu prüfen. Zur flächendeckenden Absicherung des Religionsunterrichts und Ethikunterrichts kann auch vorübergehend mit einer Wochenstunde Unterricht erteilt werden. Hierbei darf bereits bestehender zweistündiger Unterricht in der Regel nicht abgebaut werden. So ist ein wöchentlich einständiger Unterricht befristet zulässig, wenn dadurch der Unterricht auf weitere Lerngruppen ausgedehnt wird. Näheres regelt der jährliche Unterrichtsorganisationserlass für den Religionsunterricht und Ethikunterricht.

3.2 Bildung von Lerngruppen

Schülerinnen und Schüler, die sich zur Teilnahme an einem der Unterrichtsangebote evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht oder Ethikunterricht angemeldet haben, werden jeweils zu Lerngruppen zusammengefasst, deren Größe sich in etwa an der durchschnittlichen Klassenstärke der Schule orientiert.

Diese Lerngruppen können an allgemeinbildenden Schulen klassenübergreifend (innerhalb eines Schuljahrganges) oder jahrgangsübergreifend (in der Regel zwei aufeinander folgende Schuljahrgänge) gebildet werden.

Sollte eine Lerngruppe in Klassenstärke bei klassenübergreifender Zusammenfassung nicht gebildet werden können, ist zusätzlich jahrgangsübergreifend zusammenzufassen; kommt auch dann keine Lerngruppe in Klassenstärke zustande, kann der Unterricht trotzdem aufgenommen werden, wenn mindestens acht Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen. Für den Religionsunterricht wird abweichend von Satz 1 die Mindestschülerzahl von sechs zugelassen und darf diese nicht unterschreiten.

Kommt an einer Schule keine Lerngruppe zustande, kann unter Beachtung der jeweiligen Mindest- und Höchst- schülerzahl eine schulübergreifende Zusammenfassung erfolgen.

Der Unterricht in den Fächern Evangelische Religion oder Katholische Religion ist unabhängig von dem Angebot des Ethikunterrichts an einer Schule anzubieten und einzurichten und vorrangig in den Klassen einzuführen, in denen bereits das Fach Ethik erteilt wird.

An berufsbildenden Schulen sind neben klassen- und jahrgangsübergreifenden Lerngruppen auch schulform- übergreifende Lerngruppen zulässig.

3.3 Sonderregelungen

3.3.1 Die Kirchen sind mit Zustimmung des Landesschul- amtes beim Vorliegen der Mindestschülerzahl gemäß Nummer 3.2 berechtigt, in kirchengemeindlichen Räumen Religionsunterricht zu erteilen. Im Vorfeld ist bei Ausschöpfung der verschiedenen Möglichkeiten der Nachweis zu führen, dass eine Lerngruppe nur in kirchengemeindlichen Räumen zustande kommt. Dieser Unterricht ist schulischer Religionsunterricht und an entsprechende Nachweispflichten gebunden. Die kirchlichen Mitarbeiterinnen und kirchlichen Mitarbeiter werden entsprechend vergütet.

3.3.2 Zur Erteilung des Unterrichts können kirchliche Mitarbeiterinnen und kirchliche Mitarbeiter eingesetzt werden, die durch die zuständige Kirche eine entsprechende Beauftragung und Bevollmächtigung erhalten haben. Der Unterricht wird entsprechend den Rahmenrichtlinien und Lehrplänen zum evangelischen Religionsunterricht oder katholischen Religionsunterricht durchgeführt und benotet. Die Leistungsbewertung erfolgt auf der

Grundlage der einschlägigen Erlasse des Ministeriums für Bildung. Der Unterricht unterliegt der Schulaufsicht.

Die erforderlichen Räumlichkeiten sind innerhalb des Schulgebäudes auf Antrag vom Schulträger kostenlos zur Verfügung zu stellen. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch in kirchengemeindlichen Räumen unterrichtet werden, wobei die entstehenden Beförderungskosten und Raumkosten von der Kirche oder Religionsgemeinschaft zu tragen sind.

3.3.3 Findet der Unterricht in kirchengemeindlichen Räumen statt, so besteht für die notwendigen Schulwege sowie für die Dauer des Unterrichts der für Schulveranstaltungen geltende Versicherungsschutz.

3.4 Aufgaben der Schulaufsicht

3.4.1 Das Landesschulamt hat bei der Unterstützung des Ausbaus der Angebote dieser Unterrichtsfächer und der Überprüfung der Ergebnisse die zentrale Rolle. Die schulfachlichen Referentinnen und schulfachlichen Referenten unterstützen und beraten die Schulleitungen in ihrer Informationsarbeit und begleiten kritisch insbesondere die Schulen, die bisher wenig Unterrichtsangebote in diesen Fächern vorweisen.

3.4.2 Kommen evangelischer Religionsunterricht und katholischer Religionsunterricht nicht zustande, obwohl entsprechende Lehrkräfte vorhanden sind, zeigen die Schulleiterinnen und Schulleiter dem Landesschulamt die Anzahl der für die einzelnen Fächer gemeldeten Schülerinnen und Schüler an. Das Landesschulamt prüft die Möglichkeit eines schulübergreifenden Religionsunterrichts.

3.4.3 Melden die kirchlichen Beauftragten dem Landesschulamt freie Lehrkapazitäten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und kirchlichen Mitarbeitern, so prüft das Landesschulamt gemeinsam mit den kirchlichen Beauftragten den möglichen Einsatz.

3.5 Gleichstellung mit anderen ordentlichen Lehrfächern

Der evangelische Religionsunterricht, der katholische Religionsunterricht und der Ethikunterricht dürfen bei der Einordnung in den Unterrichtsablauf der Schulen gegenüber anderen Unterrichtsfächern nicht benachteiligt werden. Das gilt auch entsprechend für den Einsatz von Lehrkräften sowie kirchlichen Mitarbeiterinnen und kirchlichen Mitarbeitern in diesen Fächern. Bei der Aufstellung der Stundenpläne ist darauf zu achten, dass diese Unterrichtsangebote nicht regelmäßig als Randstunden erteilt werden.

4. Information und Teilnahme am Unterricht

4.1 Über die Teilnahme an den angebotenen Unterrichtsfächern Evangelischer Religionsunterricht, Katholischer Religionsunterricht oder Ethikunterricht entscheiden im Sinne von Artikel 7 Abs. 2, Artikel 6 Abs. 2 und Artikel 4 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland die Erziehungsberechtigten. Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht der Schülerin oder dem Schüler die Entscheidung selbst zu. Die schriftliche Erklärung über die Teilnahme hat zum Ende eines Schulhalbjahres zu erfolgen. Eine Änderung der Entscheidung ist nur zum Schulhalbjahr möglich.

4.2 Schülerinnen und Schüler müssen am Ethikunterricht oder am Religionsunterricht teilnehmen. Die Teilnahme am Ethikunterricht ist verpflichtend, sofern die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler nicht am Religionsunterricht teilnimmt.

4.3 Kann an einer Schule für Schülerinnen und Schüler evangelischer Religionsunterricht oder katholischer Religionsunterricht nicht angeboten werden, weil zeitweise keine Lehrkraft des betreffenden Faches zur Verfügung steht, können die Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht der anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, können am Religionsunterricht teilnehmen. Im Vorfeld sind die Möglichkeiten der Bildung von Lerngruppen (siehe Nummer 3.2) zu prüfen.

4.4 Alle Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten an den betreffenden Schulen sind über die Bedeutung und Ziele des evangelischen Religionsunterrichts und katholischen Religionsunterrichts und Ethikunterrichts vor einer schriftlichen Befragung über die Teilnahme am Religionsunterricht und Ethikunterricht umfassend und kompetent durch eine das jeweilige Fach unterrichtende Lehrkraft oder für die Teilnahme am Religionsunterricht auch durch von der jeweiligen Kirche beauftragte Personen zu informieren.

4.5 Bei Fortführung eingerichteter Unterrichtsfächer kann auf die erneute Befragung verzichtet werden. Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten oder der Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres bleibt davon unberührt.

4.6 Kann ein weiteres Unterrichtsfach mit Beginn des folgenden Schuljahres angeboten werden, ist eine umfassende Information und Befragung (siehe Nummer 4.4) in jedem Fall durchzuführen.

5. Anzeige des Bedarfes für die Einrichtung oder Fortführung der Unterrichtsangebote und Erteilung der Zustimmung

5.1 Die Schulleitungen zeigen den Bedarf (Gruppenbildung und Stundenzahl) sowie die Einrichtung und die Fortführung der Unterrichtsangebote jährlich dem Landes- schulamt an.

5.2 Soll der Unterricht durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter erteilt werden, prüft das Landesschulamt den Einsatz und stimmt diesen mit den zuständigen kirchlichen Beauftragten ab. Die Mitteilung über den beabsichtigten Unterrichtseinsatz kirchlicher Mitarbeiterinnen und kirchlicher Mitarbeiter sendet das Landesschulamt an die Schulleitungen und an eine der folgenden, jeweils zuständigen Kirche:

a) Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt,
und zugleich für die Landeskirchen: Evangelische-Lutherische Kirche in Braunschweig, Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg - schlesische Oberlausitz

b) Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts
Landeskirchenrat, Friedrichstraße 22 - 24, 06844 Dessau-Roßlau,
oder
Bischöfliches Ordinariat des Bistums Magdeburg, Max- Josef-Metzger-Straße 1,
39104 Magdeburg, zugleich zuständig für das Erzbistum Berlin.

6. Mitwirkung der Kirchen

6.1 Der Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Lehrfach der staatlichen Schulaufsicht. Unbeschadet dessen haben die Kirchen ein Recht auf Einsichtnahme durch ihre Beauftragten, um sich zu vergewissern, dass der Inhalt und die Gestaltung des Religionsunterrichts den Grundsätzen der Kirchen entsprechen.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

6.2 Die von den Kirchen mit der Einsichtnahme Beauftragten sollen den Religionsunterricht während der stundenplanmäßigen Unterrichtsstunden besuchen. Besuche sind rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher, der jeweiligen Schulleitung mitzuteilen. Die Schulleitung informiert die betroffenen Lehrkräfte. Im Einvernehmen mit den kirchlichen Beauftragten können die Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren oder Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer hinzugezogen werden.

6.3 Ergeben sich bei der Durchführung der staatlichen Schulaufsicht oder kirchlichen Einsichtnahme Beanstandungen oder Meinungsverschiedenheiten, die sich nicht unter den unmittelbar Beteiligten beseitigen lassen, so sind diese auf dem Dienstweg dem Landesschulamt zu unterbreiten, das seine Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde trifft. Das gilt nicht bei Beanstandungen, die die Lehre oder die Ordnung der jeweiligen Kirche betreffen.

6.4 Die Unterrichtsinhalte sind in den für die einzelnen Schulformen erlassenen Lehrplänen festgelegt, die im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchen erstellt werden.

7. Religiöse Veranstaltungen in der Schule

Im Rahmen der Schule können Schulgottesdienste, religiöse Projekttag und Arbeitsgemeinschaften als gemeinsame Veranstaltungen von Schule und Kirche veranstaltet werden. Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte freiwillig.

8. Berichterstattung

Das Landesschulamt erstattet dem Ministerium für Bildung jährlich Bericht über den erteilten evangelischen Religionsunterricht, katholischen Religionsunterricht und Ethikunterricht sowie über die Bemühungen für eine Ausweitung der Unterrichtsangebote in Religion und Ethik.

9. Unterrichtsbeginn

Eine Unterrichtsaufnahme in den Fächern ist auch zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres möglich.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.